

**Satzung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
zur Ausgestaltung von
hochschulübergreifenden Modulen
zur Nachhaltigen Entwicklung (HfWU-Module)**
vom 8. Februar 2022
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. April 2023

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 6. April 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Qualifikationsziele

Die nachstehend aufgeführten HfWU-Module sind ein hochschulweites Angebot von abgestimmten Lehrinhalten, die insbesondere den Kompetenzerwerb im Bereich nachhaltige Entwicklung (NE) fördern. Damit wird u.a. der im Struktur- und Entwicklungsplan der HfWU formulierte Anspruch sowie das übergeordnete Ziel „Bildung für Verantwortung“ strukturiert unterstützt.

Die wesentliche Qualifizierung besteht in: 1. dem studiengangübergreifenden Erwerb und Ausbau interdisziplinärer/transdisziplinärer Handlungskompetenzen, 2. dem Erwerb interkultureller Kompetenzen durch die gezielte Zusammenarbeit mit internationalen Studierenden, 3. dem Ausbau sozialer Kompetenzen im beruflichen Kontext insbesondere im Bereich kooperative Problemlösung, 4. dem Vertiefen von Nachhaltigkeitsaspekten (ökonomisch, ökologisch, sozial) sowie 5. der Weiterentwicklung der Methodenkompetenz durch den expliziten Einsatz von projektorientierten, innovativen sowie digital unterstützten Lehrformaten.

Insgesamt können sich Studierende durch übergreifendes Fach- und Erfahrungswissen aktiv und reflektiert am Diskurs zur Nachhaltigen Entwicklung beteiligen. Sie sind somit in der Lage, diverse Prozesse der Transformation (bezüglich Gesellschaft, Arbeitswelten, Digitalisierung etc.) angemessen zu begleiten sowie fundiert mit- und weiterzuentwickeln.

1.2 Gremien

Über die Aufnahme, Änderung oder Abschaffung einzelner HfWU-Module entscheidet der Senat der HfWU. Der Senat prüft und berät antragsbezogen über das Angebot der HfWU-Module. An die Aufnahme von Modulen können im Sinne von 1.1 Bedingungen/Modifikationen geknüpft werden. Dem Senat steht es zur Beratung frei, themenspezifisch zusätzliche Fachpersonen oder den/die Antragsteller*in hinzuzuziehen. Der Senat entscheidet über entsprechende Modifikationen der HfWU-Module durch Satzungsänderung.

1.3 Module

Das Anbieten und Durchführen eines HfWU-Moduls stellt der jeweilige Modulverantwortliche sicher. Die Gremien derjenigen Fakultät, der der/die Modulverantwortliche angehört, sind für das Modul zuständig (vgl. Tabelle 2.1).

Für die HfWU-Module ist die geltende Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO AT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.4 Teilnahme an einem HfWU-Modul

Die Anmeldung zur Teilnahme an einem HfWU-Modul erfolgt verbindlich im webbasierten Studierenden-Portal der HfWU. Die Teilnahme erfolgt in der Regel benotet. Ob und wie Module auch im jeweiligen Studium anerkannt werden können, ist von den Studierenden zusammen mit der/dem jeweiligen Studiendekanin/Studiendekan im Vorfeld einer Teilnahme abzustimmen. Die Prüfungsan- und -abmeldung zu einem HfWU-Modul inkl. diesbezüglicher Fristen folgen dem Verfahren der jeweils zuständigen Fakultät und der SPO AT (vgl. Tabelle 2.1).

1.5 HfWU-Modul beantragen/ändern

Jedes professorale Hochschulmitglied kann bis zum 15. September bzw. 15. März und frühestens beginnend zum jeweils darauffolgenden Semester, die Aufnahme eines bereits bestehenden Fachmoduls oder das Einrichten eines neuen Moduls als HfWU-Modul initiieren.

Für die Einrichtung eines neuen oder die Aufnahme eines bestehenden Moduls sind folgende Prozesse vorgesehen:

1.5.1 Vorlage einer ersten Ideen-Skizze im Führungskreis zur Stellungnahme

Der Führungskreis ist ein beratendes Gremium und besteht aus allen Rektorsratsmitgliedern sowie den Dekan*innen aller Fakultäten. Die Einreichung der Ideen-Skizze erfolgt über eines der Mitglieder dieses Gremiums. Die Ideen-Skizze muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) Inhaltliche Kurzdarstellung
- b) Inwieweit das Modul einen Beitrag zu den Qualifikationszielen (vgl. 1.1) leisten kann
- c) wie der Aufbau und die hochschulübergreifende Durchführung des Moduls geplant ist
- d) wie Dauerhaft des Angebots umgesetzt werden soll
- e) wie Synergieeffekte sowie die Abgrenzung zu bestehenden Lehrangeboten der Hochschule einzuschätzen sind

Auf Basis der Ideen-Skizze erfolgt eine Stellungnahme des Führungskreises für den /die Antragsteller*in, insbesondere unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen.

1.5.2 Positive Stellungnahme

Bei positiver Stellungnahme kann durch den/die Antragsteller*in die Ausarbeitung des HfWU-Moduls unter Einbeziehung aller notwendigen Einrichtungsschritte und Gremien der betroffenen Fakultät, der/die Hochschullehrer*in zugeordnet ist, fortgesetzt werden.

Nur auf Beschluss der Fakultät kann ein Antrag zum Einrichten eines HfWU-Moduls beim Senat beantragt werden. Dazu sind dem Senat folgende Informationen zu übermitteln:

- a) detaillierte Inhaltsdarstellung sowie Angaben zu Modulname, Credits, SWS und Modulprüfung,
- b) wie die Dauerhaftigkeit des Angebots und etwaige Synergieeffekte zu bestehenden Lehrangeboten bewertet wird
- c) Inwieweit das Modul einen Beitrag zu den Qualifikationszielen (vgl. 1.1) leisten kann und wie der Aufbau und die hochschulübergreifende Durchführung geplant ist.
- d) eine kurzgefasste Modulbeschreibung sowie ggf. Darstellung notwendiger Vorkenntnisse von Seiten der Studierenden bzw. deren notwendiger Studienfortschritt

1.5.3 Negative Stellungnahme

Bei negativer Stellungnahme des Führungskreises steht es dem/der Antragsteller*in nach entsprechender Überarbeitung frei, neuerlich eine Ideen-Skizze vorzulegen. Der Führungskreis kann eine Neubewertung der Ideen-Skizze ablehnen.

1.5.4 Beratung und Beschluss des Senats

Auf Antrag der Fakultät berät der Senat über die Aufnahme eines HfWU-Moduls anhand der unter 1.5.2 a) bis d) aufgeführten Informationen.

Dem/der Antragsteller*in geht eine begründete Rückmeldung zum Antrag sowie das Beschlussergebnis inkl. eventueller Auflagen schnellstmöglich zu.

Der Senat evaluiert unter Mithilfe des Prorektorats Studium und Lehre regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr, die einzelnen Module sowie die Modulzusammensetzung der HfWU-Module. Diese Prüfung kann auch das Einstellen bestehender Module als HfWU-Modul zur Folge haben.

Soll ein bestehendes HfWU-Modul inhaltlich angepasst werden, ist dies über die Fakultät im Vorfeld dem Senat begründet anzuzeigen. Es erfolgt eine Prüfung im Sinne der Qualifikationsziele. Das Prüfungsergebnis kann auch das Einstellen des HfWU-Moduls sein.

1.6 Zusammensetzung der HfWU-Module

Das Angebot und die Zusammensetzung der HfWU-Module unterliegt den in 1.1. genannten Qualifikationszielen. Der Senat berät im Sinne dieser Ziele ob HfWU-Module folgenden Kriterien in hinreichender Weise genügen:

Grad der Kompetenzvermittlung zu

- systemischem Denken
- vorausschauendem Denken und Handeln
- wertorientiertem Denken und Handeln
- strategischem, handlungsorientierten Denken
- interdisziplinärem/transdisziplinärem Denken und Verstehen

Der Senat kann modulabhängig einzelne Kriterien gewichten. HfWU-Module können nach ihrer Art demnach spezifisch oder übergreifend die Qualifikationsziele umsetzen. Zur Kennzeichnung wird Kategorie A für spezifisch und Kategorie B für übergreifend eingeführt. Der Senat nimmt die Zuordnung der aufgenommenen Module in Kategorie A oder B vor (vgl. Tabelle 2.1) und wirkt auf ein diesbezüglich ausgewogenes Verhältnis der Modulangebote hin.

1.7 Erwerb des HfWU-Nachhaltigkeitsscheins

Studierende können sich nach erfolgreichem Abschließen von HfWU-Modulen (Tabelle 2.1) in nachstehender Konstellation und unabhängig davon, wie die erworbenen Credits im Studiengang anerkannt oder als Zusatzmodule ausgewiesen werden, einen HfWU-Nachhaltigkeitsschein ausstellen lassen.

Der Schein wird auf Antrag durch die Hochschule (Zentrum für Nachhaltige Entwicklung - ZNE) ausgestellt, wenn mindestens 10 Credits in HfWU-Modulen erbracht wurden.

2. Module und Modulprüfungen

Ein HfWU-Modul kann online angebotene Unterrichtsanteile beinhalten. Den entsprechenden Anteil an Präsenz- und Online-Unterricht legt die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung fest und gibt dieses in geeigneter Weise frühzeitig bekannt. Ein HfWU-Modul kann auch ausschließlich Online durchgeführt werden. Dies ist der Modulbeschreibung zu entnehmen und in Tabelle 2.1 vermerkt. Die Modulbeschreibungen sind auf dem Nachhaltigkeitsportal der HfWU unter der Rubrik HfWU-Module digital veröffentlicht.

Die Studierenden müssen die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende

D/E	= Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E	= Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM	= Gewichtung für Modulnote
K	= Klausur (Dauer in Minuten)
M	= mündl. Prüfung (Dauer in Minuten)
O	= ausschließlich online/digital durchgeführtes Modul
PV	= Prüfungsvorleistung
R	= Referat/Präsentation
S	= schriftliche/zeichnerische/gestalterische Arbeit
StA	= Studienarbeit
SWS	= Semesterwochenstunde

Tabelle 2.1

HfWU-Module							
Modulnummer	Modulname	Credits	SWS	Modulprüfung	GM	Bemerkungen	Fakultät
Kategorie A							
900-007	Social Innovation	8	6	StA		In der Regel im SoSe; E; O	FUGT
102-053	Startup Lessons	6	4	StA		D/E	FBF
900-005	Philosophie, Ethik und Nachhaltigkeit	8	6	R			FUGT
101-165	Cross Cultural Experience*	6	4	StA		E	FBF
431-044	Sustainable Development Governance	8	5	K90		SoSe; E; O	FWR
Kategorie B							
900-002	Landscape, Democracy and the European Union	6	4	StA		D/E; O	FUGT
204-042	Innovation for Sustainability	6	4	StA		D/E	FAVM
201-100	Bienen als Anwendungsobjekt für Social Entrepreneurship <i>Bees as Application Object of Social Entrepreneurship</i>	6	4	StA		SoSe	FAVM

* gültig für das Sommersemester 2023 und das Wintersemester 2023/24

3. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Anhänge Studiengangübergreifende HfWU Module der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelorstudiengänge vom 19. Dezember 2012, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 17. Juni 2020 sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 17. Juni 2020 aufgehoben.
- (2) Die Änderung der HfWU-Module vom 20. April 2023 tritt mit Wirkung zum 1. März 2023 in Kraft.